



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 1763/17

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6644570 - 438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 06.10.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Der 1990 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und ehemals sunnitischen Glaubens.

Er reiste eigenen Angaben zufolge am 04.09.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.03.2016 einen Asylantrag. In seiner persönlichen Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 19.06.2016 gab er zur Begründung im Wesentlichen Folgendes an: Er komme ursprünglich aus dem Dorf [REDACTED], auch wenn in seiner Staatsangehörigkeitsurkunde als Geburtsort Erbil eingetragen sei. 1996 sei er mit seiner Familie nach Erbil gezogen und nach Husseins Sturz im Jahr 2004 wieder zurück nach [REDACTED]. Im August 2014 sei sein Dorf vom IS angegriffen und für 20 Tage eingenommen worden. Er sei daraufhin mit seinen Eltern und Geschwistern in das ca. 18 km entfernte Dorf [REDACTED] gezogen, welches ebenfalls zum Kreis [REDACTED] gehöre. Der Kreis [REDACTED] gehöre zwar offiziell zur Provinz Ninawa, die Personalbehörden würden aber zur Provinz Erbil gehören. Seine Eltern und Geschwister würden immer noch in Palanie leben. Vor seiner Ausreise im August 2015 habe er ca. 2 ½ Jahre als [REDACTED] gearbeitet und zwar bis Ende Juli 2015. Als eigentlichen Grund für seine Ausreise gab er den Krieg in seiner Heimat an. Sein Bruder sei Peshmerga und auch sein Vater kämpfe als Freiwilliger gegen den IS. Er selbst habe aber nicht kämpfen und Menschen töten wollen. Sein Vater habe dies aber von ihm verlangt und sei nicht damit einverstanden gewesen, dass er, der Kläger, nach Deutschland gehe. Weiterhin sei sein Bruder angerufen worden und man habe ihm gesagt, der Kläger mache Werbung für schlechte Sache. Seine Arbeit [REDACTED]

habe aber nichts mit Politik zu tun gehabt. Er habe [REDACTED].
[REDACTED]. Trotzdem habe er Angst gehabt, umgebracht zu werden. Bis zu seiner Ausreise sei aber nicht besonderes passiert. Über einen Schleuser habe er ein Visum für Polen erhalten.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 08.09.2017 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er sich mittlerweile als Atheisten betrachte und deshalb nicht mehr als Moslem geführt werden wolle.

Die Beklagte erkannte dem Kläger mit Bescheid vom 06.10.2017 weder die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) noch subsidiären Schutz (Ziffer 3) zu. Den Asylantrag lehnt sie ab (Ziffer 2). Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 4). Sie forderte den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak an (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung habe der Kläger nicht glaubhaft vorgetragen. Der Kläger könne zudem jedenfalls in den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordiraks Schutz erhalten. Da er in Erbil registriert sei, könne er diese Gebiete auch erreichen und sich dort niederlassen. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheidet somit ebenfalls aus. Abschiebungsverbote seien nicht gegeben. Große Teile seiner Familie würden noch im Irak leben. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr eine ausreichende Unterstützung durch die Familie erhalte. Auch sei er jung, gesund und in einem arbeitsfähigen Alter und müsse ggf. existenzsichernde sonstige Tätigkeiten annehmen.

Der Kläger hatte zunächst am 27.02.2017 Untätigkeitsklage erhoben und hat diese unter dem 13.10.2017 unter Einbeziehung des Bescheides vom 06.10.2017 fortgesetzt. Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag. Ergänzend trägt er vor, die Heimatregion des Klägers sei zwischen der Autonomie-Regierung Kurdistans und der Zentralregierung des Irak umstritten. Während sich der arabische Teil der Bevölkerung der Provinz Ninawa zugehörig fühle, fühle sich der kurdische Teil der Bevölkerung der Provinz Erbil zugehörig. Ein Konflikt bestehe aber auch zwischen Sunniten und Schiiten. Für den Kläger als Atheisten bedeute dies eine zusätzliche Gefahr bei einer Rückkehr.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides von 06.10.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihre angefochtene Entscheidung, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Diese sind ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 06.10.2017 ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, sodass er aufzuheben ist (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

§ 3b AsylG nennt die Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, soziale Gruppe, politische Überzeugung). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion dabei insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Zwischen einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG und einem Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG auch eine Verknüpfung bestehen.

Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Staat eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Die Befürchtung einer Verfolgung ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann,

wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, juris Rdnr. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der "tatsächlichen Gefahr" ("real risk") eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris Rdnr. 22). Bei der Bewertung der Gefahrenprognose und dem anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind auch die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen und das Ausmaß der drohenden Gefahr zu berücksichtigen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 28.07.2014 - 9 LB 2/13 - juris Rdnr. 30). Für die erforderliche Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage regelmäßig auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 - juris Rdnr. 13 zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Diese ursprünglich für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, juris Rdnr. 13).

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU - QRL - ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 4.09 - juris, Rdnr. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei

gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen nahelegt (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 – juris Rdnr. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie greift also auch dann ein, wenn sich der Ausländer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland nicht landesweit in einer ausweglosen Lage befunden hat (BVerwG, Urt. v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 - juris Rdnr. 18; VGH Mannheim, Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 - juris Rdnr. 27).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen Maßstäben befindet sich der Kläger aus begründeter Furcht vor einer religiösen Verfolgung außerhalb des Irak. Er war zwar vor seiner Ausreise noch keiner individuellen flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung ausgesetzt, wäre einer solchen jedoch bei seiner jetzigen Rückkehr in den Irak ausgesetzt.

Der Kläger wäre bei seiner jetzigen Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren individuellen religiösen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl.: BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

An diesen Maßstäben gemessen, ist das Gericht aufgrund des Vorbringens des Klägers davon überzeugt, dass dieser bei seiner Rückkehr in sein Heimatland begründete Furcht vor religiöser Verfolgung im oben genannten Sinn hat. Das Gericht hat keinerlei Zweifel am Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung und ist von dessen Glaubhaftigkeit überzeugt. Die Einzelrichterin geht deshalb davon aus, dass der Kläger sich hier in Deutschland endgültig vom Islam losgesagt hat und sich selbst mittlerweile als Atheisten sieht. Er hat glaubhaft berichtet, dass er zwar als Kind moslemischer Eltern sich auch zunächst selbst als Moslem gefühlt habe. Er habe aber bereits mit ca. 16 oder 17 Jahren aufgehört zu beten. Er habe damals angefangen, kritische Fragen zum Islam zu stellen, habe aber keine befriedigenden Antworten erhalten. Während seines Studiums der [REDACTED] habe er viele [REDACTED] atheistische Schriftsteller gelesen und sich mit ihnen auseinandergesetzt. Diese habe seine kritische Einstellung zum Islam bestärkt. Gleichwohl habe er im Irak noch nicht öffentlich kundgetan, dass er sich selbst als Atheisten sehe. Dies habe er erst hier in Deutschland getan, nachdem er für sich selbst diesen endgültigen Entschluss gefasst habe. Im Irak könne es auch passieren, dass man getötet werde, wenn man für einen Atheisten gehalten werde. Atheismus werde dort quasi als eine andere Religion, nämlich die Religion der Ungläubigen, behandelt. Er sei auch im Irak bereits wegen seiner kritischen Nachfragen anders behandelt worden und er sei aufgefordert worden, wieder auf den richtigen Weg zurückzufinden. Dieser gesamte Entscheidungsprozess ist für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar. Der Kläger hat diesen Prozess auch in jeder Hinsicht glaubhaft, ohne Übertreibungen geschildert. Ebenso glaubhaft hat der Kläger berichtet, dass er sich hier in Deutschland einer multikulturellen Musikgruppe mit dem Namen [REDACTED] angeschlossen hat und dort singt. Mit dieser Gruppe habe er bereits zahlreiche Konzerte gegeben und sie seien auch ca. 4 – 5 mal in Kirchen aufgetreten. Von diesen Auftritten gebe es im Internet (auf YouTube) auch Filmaufzeichnungen, auf denen er zu sehen und zu hören sei. Die Filme mit den Auftritten in Kirchen hätten Verwandte im Irak gesehen und seinen Eltern davon berichtet. Seine Eltern würden ihm nun vorwerfen, er sei zum Christentum konvertiert. Bei seinem letzten Telefonat mit seinem Vater habe dieser gesagt, der Kläger habe sein Land und seine Religion verraten und verkauft. Seitdem lehne sein Vater jeden Kontakt mit ihm ab. Der Kläger spreche jetzt nur noch mit seinem Bruder im Irak. Seine Mutter lasse ihn zwar grüßen, spreche aber auch nicht mehr direkt mit ihm. Auch dieser Vortrag war insgesamt lebensnah, detailliert, emotional, schlüssig und nachvollziehbar.

Durch diesen Sachverhalt liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen einer religiösen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 AsylG vor. Das Gericht ist aus dem

Inbegriff der mündlichen Verhandlung sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner eigenen atheistischen Weltanschauung oder wegen der ihm von seiner Familie unterstellten Konversion zum Christentum von Angehörigen seiner Familie und/oder unbekanntem Dritten mit schwerer körperlicher Gewalt bis hin zur Tötung bedroht werden könnte.

Ausweislich der dem Gericht zum Irak vorliegenden Erkenntnismittel besteht für Personen, die sich – wie der Kläger – offen zu ihren atheistischen Anschauungen bekennen, eine besondere Gefahr, Opfer gewaltsamer Übergriffe durch religiöse Fundamentalisten zu werden (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zum Irak: Bagdad: Berichte über Verfolgungshandlungen gegen Atheisten und gegen Personen, die sich in der Öffentlichkeit islamkritisch zeigen [a-10329-1], 18. September 2017).

Nach irakischem Recht besteht keine ausdrückliche Strafandrohung für Menschen, die vom islamischen Glauben abfallen. Ein vom Islam abkehrender Religionswechsel wird jedoch rechtlich nicht anerkannt, sodass auf der Identitätskarte einer konvertierten Person auch nach deren Konversion noch steht, dass sie/er Muslimin/Muslim ist (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017), S. 125 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 20. Mai 2016 zu Irak: Gesetzliche Lage für die Abkehr vom Islam in der Autonomen Region Kurdistan, Schutzwille der Behörden, S. 1).

Feindseligkeiten gegenüber Konvertiten oder Atheisten sind im Irak darüber hinaus weit verbreitet. Gefahren gehen zum Teil durch Mitarbeiter staatlicher Behörden aus, vor allem aber durch private Dritte, insbesondere religiöse Milizen, welche die im Irak bestehenden Strafgesetze zu Lasten von Atheisten oder Konvertiten auslegen (siehe ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Bagdad: Berichte über Verfolgungshandlungen gegen Atheisten und gegen Personen, die sich in der Öffentlichkeit islamkritisch zeigen [a-10329-1], 18. September 2017). Streng gläubige irakische Muslime halten Atheismus für strafrechtlich relevant und berufen sich hierbei auf Art. 372 des irakischen Strafbuches, in dem das Thema Blasphemie behandelt wird, obgleich unter den aufgelisteten strafbaren Handlungen Apostasie und Atheismus an keiner Stelle erwähnt werden (Humanistischer Pressedienst (HPD), Artikel vom 19. Januar 2017, Wagnis Atheismus im Irak).

Iraks Muslime sind überdies nach wie vor der Scharia untergeordnet, d.h. dem islamischen Recht, welches Apostasie bzw. den Abfall vom islamischen Glauben verbietet. Menschen, die den islamischen Glauben ablegen wollen, sind auf dieser Basis oft ernsthafter Verfolgung durch die Gesellschaft ausgesetzt, oftmals durch Familienangehörige oder Bekannte, welche bis hin zu tödlicher Gewalt reichen kann (BFA, a.a.O., S. 125 f. m.w.N.).

Im Irak dominiert die gesellschaftliche Haltung gegenüber Atheisten, es handele sich bei ihnen um moralisch verdorbene Personen oder Agenten ausländischer Gruppen bzw. Mächte. ACCORD weist zudem darauf hin, dass Politiker islamischer Parteien in Wahlkampfansprachen gezielt gegen Atheisten Stimmung machen (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Bagdad: Berichte über Verfolgungshandlungen gegen Atheisten und gegen Personen, die sich in der Öffentlichkeit islamkritisch zeigen [a-10329-1], 18. September 2017).

In einem Bericht für den Zeitraum von 2013 bis September 2016 hob das Immigration and Refugee Board of Canada überdies hervor (IRB, Iraq: Information on the treatment of atheists and apostates by society and authorities in Erbil; state protection available (2013-September 2016)), dass es nach Erkenntnissen der Zeitschrift Al-Monitor zahlreiche irakische Websites für Atheisten gebe. Ihre Mitgliederlisten würden diese jedoch geheim halten aus der Angst heraus, verfolgt oder getötet zu werden, sei es durch extremistische religiöse Milizen oder Gruppen, sei es gar durch einfache Bürger auf der Straße.

Zu den Gefahren offen religionskritischer Äußerungen auf dem Gebiet der kurdischen Autonomieregion führt der Humanistische Pressedienst aus (HPD, Artikel vom 19. Januar 2017, Wagnis Atheismus im Irak):

„Das gilt zum Teil auch für die als vergleichsweise tolerant bekannte Autonome Region Kurdistan im Nordirak mit einer eigenen Regionalregierung in Erbil. Sie beansprucht für sich eine noch weitergehend säkularere Ausrichtung, als sie offiziell im übrigen Irak gilt. Und in der Tat werden dort Islam-kritische Diskussionen weniger rigide unterdrückt als anderswo. Religiöse Minderheiten können sich in Kurdistan außerdem erheblich sicherer fühlen als im übrigen Irak und suchen dort auch gezielt Schutz vor dem IS. Gleichzeitig ist besonders in Erbil die Gesellschaft nach wie vor sehr konservativ und erwartet, dass islamische Normen von allen respektiert werden. Auch in den kurdischen Autonomiegebieten ist es daher nicht überall ratsam, sich offen als Atheist zu bekennen.“

In seiner Stellungnahme aus September 2016 zitiert das Immigration and Refugee Board of Canada zudem einen kurdischen Journalisten aus Erbil mit den Worten, es sei in Kurdistan einfacher als im Rest des Irak, sich zum Atheismus zu bekennen, was jedoch nicht heiÙe, dass die Menschen vor Ort diesen Schritt auch akzeptieren würden. Ein Vertreter des Kurdistan Secular Center, einer Einrichtung, welche die Trennung von Staat und Religion propagiere, habe zudem in einem Telefoninterview im August 2016 hervorgehoben, die generelle öffentliche Haltung sei, dass man sich nicht gegen Religionen aussprechen dürfe. Menschen mit säkularen Ansichten hätten generell große Angst davor, öffentlich ihre Ansichten zur Religion kundzutun. Sich öffentlich als Atheist zu bekennen, könne tödlich sein, da die Gefahr bestehe, auf der Straße angegriffen oder von der eigenen Familie verstoßen zu werden. Hiermit korrespondierend habe die kurdisch-irakische Nachrichtenseite Safaq News am 16. Mai 2014 darüber berichtet, dass Atheisten im Irak fürchteten, wegen ihrer Anschauungen getötet zu werden (IRB, Iraq: Information on the treatment of atheists and apostates by society and authorities in Erbil; state protection available (2013-September 2016)).

Diese Erkenntnisse zur Bedrohung von Atheisten durch Familienangehörige und sonstige Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft finden ihre sachliche Entsprechung in der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung.

Auf Basis dieser tatsächlichen Feststellungen droht dem Kläger trotz der Verneinung einer Vorverfolgung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie für den Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine religiöse Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 HS 1, Abs. 3, § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Die dem Kläger drohende Verfolgung ist auch flüchtlingsrechtlich beachtlich im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG. Hiernach kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die in Nummer 2 der Norm genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der irakische Staat sowie die in § 3c Nr. 2 AsylG genannten Akteure sind nämlich erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens, Atheisten im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3d Abs. 2 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und

Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Letzteres setzt voraus, dass die Betroffenen einen realistischen Zugang zu den Schutzmaßnahmen haben, was insbesondere erfordert, dass sie den Schutz gefahrenfrei in Anspruch nehmen können (Kluth, in: BeckOK AuslR, Stand: November 2017, § 3d AsylG, Rn. 3). Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht gegeben. Dem Kläger ist es nicht möglich, im Falle seiner Rückkehr auf eine für ihn zumutbare Weise wirksamen Schutz vor der Bedrohung durch Familiengehörige oder religiöse Extremisten zu erlangen.

So beschreibt ACCORD in seiner Anfragebeantwortung aus September 2017, es sei angesichts der vorherrschenden Atmosphäre religiöser Auseinandersetzungen und des religiösen Fundamentalismus im Irak dringend notwendig, Atheisten, Agnostiker und Säkularisten zu schützen, da diese als Gruppe nicht anerkannt seien und keine irakischen oder internationalen Einrichtungen existierten, die sie schützen oder verteidigen würden (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Bagdad: Berichte über Verfolgungshandlungen gegen Atheisten und gegen Personen, die sich in der Öffentlichkeit islamkritisch zeigen [a-10329-1], 18. September 2017; ebenso HPD, Artikel vom 19. Januar 2017, Wagnis Atheismus im Irak). Auch das Immigration and Refugee Board of Canada betont, dass Menschen, die wegen ihrer atheistischen Auffassungen bedrängt würden, sich eher versteckten, als die Polizei um Hilfe zu bitten. Viele Polizisten und Richter würden Atheismus nämlich als nach Artikel 382 des Irakischen Strafgesetzbuchs zu ahndende Blasphemie ansehen (IRB, Iraq: Information on the treatment of atheists and apostates by society and authorities in Erbil; state protection available (2013-September 2016)).

Dem Kläger steht vor der drohenden Verfolgungsgefahr auch kein interner Schutz im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Hiernach wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Kammer nimmt in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urt. v. 26.02.2018 - 6 A 6292/16) an, dass sich Flüchtlinge im Irak aufgrund der vorherrschenden humanitären Verhältnisse und der Zugangsbeschränkungen in aller Regel nicht dauerhaft in andere Landesteile begeben können. Der Kläger wäre zudem auf sich alleine gestellt, da ihm auch und gerade von seiner Familie vorgeworfen wird, zum Christentum konvertiert oder Atheist geworden zu sein.

Die Voraussetzungen des § 3 AsylG liegen damit für den Kläger vor.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag des Klägers entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom 06.10.2017 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung des Nicht-Vorliegens von Abschiebungsverböten und die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Bremen, Ur. v. 07.01.2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn u.a. dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zuzuerkennen ist. Zur Klarstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.